

# **Deutsche Gesellschaft für Qualitätsforschung (Pflanzliche Nahrungsmittel) (DGQ) e. V.**

## SATZUNG

### Name, Sitz und Zweck

der Deutschen Gesellschaft für Qualitätsforschung (Pflanzliche Nahrungsmittel)

#### **§ 1**

Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Qualitätsforschung (Pflanzliche Nahrungsmittel) (DGQ) e. V.". Sie ist im Vereinsregister Geisenheim eingetragen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Dienort des Präsidenten.

#### **§ 2**

Die Deutsche Gesellschaft für Qualitätsforschung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wissens über Nahrungspflanzen, insbesondere über ihre biochemische Zusammensetzung sowie über ihren ernährungsphysiologischen und gesund erhaltenden Wert für Mensch und Tier.

Dieser Zweck wird erfüllt durch:

- (1) Gemeinsame wissenschaftliche Arbeit, fachliche Anregung und Unterrichtung, Gedankenaustausch und Information mit und von Fachkollegen aus dem Gebiet der Qualitätsforschung und den daran interessierten Disziplinen;
- (2) Vermittlung neuer experimentell erarbeiteter Erkenntnisse an die Praxis (Erzeuger, verarbeitende Industrie, Handel, Verbraucher bzw. deren Zusammenschlüsse) einerseits und Aufnahme von Anregungen sowie Bearbeitung dringender Probleme der Praxis durch die Wissenschaft andererseits;
- (3) Unterrichtung sonstiger Kreise über Bedeutung, Ergebnisse und Bestrebungen der Qualitätsforschung pflanzlicher Nahrungsmittel;
- (4) Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Beziehungen zu wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes, die an der Qualitätsforschung pflanzlicher Nahrungsmittel interessiert sind.

#### **§ 3**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

### § 4

Folgende Formen der Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Qualitätsforschung sind möglich:

1. ordentliche Mitglieder;
2. fördernde Mitglieder;
3. korrespondierende Mitglieder;
4. Ehrenmitglieder.

### § 5

(1) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die auf dem Gebiet der Qualitätsforschung pflanzlicher Nahrungsmittel tätig sind oder daran fachlich interessiert sind.

(2) Anträge um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind an das Präsidium der Gesellschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Präsidiumsbeschlusses über die Aufnahme an den Bewerber. Die Mitteilung darf erst dann erfolgen, sobald vom Bewerber der auf das laufende Geschäftsjahr zu leistende Beitrag - berechnet anteilig nach Monaten - eingezahlt ist.

(3) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich an allen unter § 3 angegebenen Aufgaben aktiv zu beteiligen. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

(4) Die ordentlichen Mitglieder übernehmen folgende Verpflichtungen:

Ausschließlich nach wissenschaftlich fundierten bzw. anerkannten Methoden zu arbeiten und nur exakte experimentelle Forschungsergebnisse anzuerkennen. Ihre weiteren Pflichten sind in der Beachtung der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Qualitätsforschung sowie in der tätigen Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation und Durchführung aller anfallenden Aufgaben zu sehen, soweit es sich nicht allein um Aufgaben des Vorstandes handelt. Bei der Vertretung der Interessen der Gesellschaft ist auf das Ansehen derselben zu achten. Zahlung des jährlichen Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 6

(1) Fördernde Mitglieder können wissenschaftliche Institute und Anstalten, Behörden, Körperschaften, Verbände, Firmen und Vereine sowie natürliche Personen werden, die ein wissenschaftliches, fachliches oder sachliches Interesse an der Qualitätsforschung pflanzlicher Nahrungsmittel haben. Die Ausnutzung der Mitgliedschaft zu geschäftlichen oder propagandistischen Zwecken insbesondere auf Briefbogen, Prospekten, Werbematerial, Packungen und dergleichen ist nicht zulässig.

(2) Anträge um Aufnahme sind entsprechend § 5 Ziff. 2 zu stellen und zu behandeln.

(3) Fördernde Mitglieder haben das Recht, sich an allen Aufgaben der Gesellschaft aktiv zu beteiligen. Ihnen steht das aktive Wahlrecht zu.

## **§ 7**

Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit können ausländische Fachkollegen durch Beschluss des Präsidiums zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

## **§ 8**

Hervorragende Wissenschaftler auf dem Gebiet der Qualitätsforschung pflanzlicher Nahrungsmittel und angrenzender Fachgebiete sowie besondere Förderer der Gesellschaft können, soweit sie nicht schon ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder sind, durch Präsidiumsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 9**

Fördernde und korrespondierende Mitglieder können, sobald sie die Voraussetzungen nach § 5 Ziff. 1 erfüllen, die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 5 Ziff. 2. Korrespondierende Mitglieder können durch Präsidiumsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 10**

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch Tod des Mitglieds,

(2) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, die an das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch Einschreiben zu richten ist,

(3) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn

a) das Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung gegenüber der Gesellschaft trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist;

b) das Verhalten eines Mitglieds das Ansehen, die Ordnung und den Zweck der Gesellschaft gefährdet.

Das Mitglied ist vom Präsidium durch eingeschriebenen Brief von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu dem beabsichtigten Ausschluss gegenüber dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief zu äußern. Der Ausschlussbescheid wird durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschlussbeschluss nebst Begründung ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, beim Präsidium innerhalb einer Frist von 2 Wochen Beschwerde durch eingeschriebenen Brief einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet eine noch während des laufenden Geschäftsjahres einzuberufende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

## **Die Organe der Gesellschaft sind:**

### **§ 11**

- (1) das Präsidium
- (2) die Mitgliederversammlung.

## **Präsidium**

### **§ 12**

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten sowie weiteren Vizepräsidenten. Sie sind aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Präsidenten. Er beruft und leitet die Präsidiumssitzungen, die Mitglieder-Versammlungen und Tagungen. Über alle wichtigen Ergebnisse hat er die Vizepräsidenten zu unterrichten und der Mitgliederversammlung über das vergangene Jahr Bericht zu erstatten.

(3) Der Präsident oder der erste Vizepräsident vertreten den Verein. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der erste Vizepräsident im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Präsident verhindert ist. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Einer der Vizepräsidenten ist zugleich Schriftführer der Gesellschaft, ein zweiter Schatzmeister. Weiterhin unterstützen sie ihn bei der Vorbereitung aller Veranstaltungen der Gesellschaft sowie bei allen anderen im Rahmen des Gesellschaftszweckes anfallenden Tätigkeiten.

(4) Die erste Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Versammlung der Gründungsmitglieder in mündlicher Abstimmung. Spätere Wahlen zum Präsidium sind schriftlich und geheim. Als Wahlleiter ist von den Stimmberechtigten vorher ein ordentliches Mitglied zu wählen, das nicht selbst für das Präsidium kandidiert. Der Präsident wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, statt. Für diese Wahl genügt Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vizepräsidenten werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Präsidium wählt den ersten Vizepräsidenten. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Wahlvorschläge können bis 4 Wochen vor der Mitglieder- Versammlung beim Präsidium eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein.

(5) Die Amtsdauer des gewählten Präsidiums beträgt vier Jahre. Wiederwahl der einzelnen Präsidiumsmitglieder ist zulässig.

## **Ad hoc-Kommissionen**

### **§ 13**

(1) Die Kommissionen bearbeiten und beraten über wissenschaftliche Fragen. Angehörige der Kommissionen können alle Mitglieder der Gesellschaft werden. In den Kommissionen sollen ordentliche Mitglieder zu etwa 50 % vertreten sein. Eine Kommission sollte 10 Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Die Kommissionen werden je nach Bedarf zur Lösung bestimmter Aufgaben auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet. Die Mitgliederversammlung trifft auch wieder die Entscheidung über die Auflösung einer Kommission.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden vom Präsidium nominiert.

(4) Die Kommissionsvorsitzenden müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Kommissionen geheim und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Bei erforderlicher Stichwahl ist analog § 12 Ziff. 4 zu verfahren. Als Wahlleiter fungiert ein Präsidiumsmitglied.

(5) Die Kommissionen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder von ihren Kommissionsvorsitzenden einberufen. Von der Einberufung ist nebst Tagesordnung der Präsident der Gesellschaft zu unterrichten. Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Kommissionen teilnehmen. Die Kommissionen haben die Pflicht, die Ergebnisse ihrer Beratungen schriftlich zusammenzustellen und dem Präsidium zuzuleiten. Das Präsidium behandelt die Vorschläge der Kommission in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 14**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern, den Vertretern der fördernden Mitglieder, den korrespondierenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern bzw. ihren Stellvertretern. Abstimmungs- so wie (aktiv und passiv) wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die anderen Mitglieder sollen beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, bei Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sind sie stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß vom Präsidium erledigt werden können. Sie wählt das Präsidium - siehe § 12 Ziff. 4 -, die Kassenprüfer - siehe § 17 Ziff. 3 -, nimmt Jahres- und Rechnungsberichte des Präsidiums entgegen und erteilt Entlastung nach der Entgegennahme. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und berät und beschließt über organisatorische Fragen, wie z. B. über Bildung von Kommissionen - siehe § 13 Ziff. 2 und 3 -. Sie berät über wissenschaftliche Fragen der Qualitätsforschung pflanzlicher Nahrungsmittel.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Eine Vertretung ist möglich. Jedes anwesende Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

(4) Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch unabdingbare gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Annahme von satzungsändernden Anträgen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen a. o. Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen.

## **§ 15**

(1) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch das Präsidium. Mit Rücksicht auf § 14 Ziff. 6 ist auf eine rechtzeitige Vorankündigung zu achten.

(3) Außer in den Fällen der §~ 10 Abs. 5 und 12 Ziff. 6 kann vom Präsidium eine a. o. Mitgliederversammlung in besonderen Fällen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Präsidium schriftlich beantragt. Zu einer a. o. Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und von einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

## **Haushalts- und Kassenwesen**

## **§ 16**

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Anmahnungen gehen zu Lasten des Gemahnten.

(2) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im Januar für das laufende Geschäftsjahr im Voraus auf das Konto der Gesellschaft zu entrichten.

(3) Präsidiums- und Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Fahrtkosten und Übernachtungskosten können den Präsidiumsmitgliedern auf Antrag für die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung sowie den Mitgliedern, die vom Präsidium mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt werden, für unbedingt notwendige Reisen in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet werden.

(4) Zur Verwaltung der Geschäfte der Deutschen Gesellschaft für Qualitätsforschung kann der Präsident vorerst stundenweise eine Schreibkraft einstellen. Die entstehenden Ausgaben trägt die Gesellschaft.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Fall fällt das Vermögen an die Sektion für Angewandte Botanik der Deutschen Botanischen Gesellschaft (DBG)". Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17**

(1) Für die Rechnungs- und Kassenführung ist das Präsidium der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(2) Die Jahresabrechnung ist nach vorheriger Prüfung durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung nominiert wurden, vom Präsidenten der Versammlung vorzulegen. Den Kassenprüfern sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die entsprechenden Unterlagen durch das Präsidium zugänglich zu machen.

(3) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen, und zwar jeweils für die beiden nächstfolgenden Jahre. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **Inkrafttreten der Satzung**

#### **§ 18**

Die Satzung tritt am 10. Oktober 1966 in Kraft, wird auf Anordnung des Amtsgerichtes Rüdesheim vom 6.1.7 1 in § 12 geändert, auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.3.92 in den §§ 2, 5, 6, 12 und 14 geändert, auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.3.1994 in §16(5) geändert, auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.3.2009 in den §§ 1, 2, 3, 12(6), 14(6) und 16(5) geändert und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2019 in den §§ 1 und 16 (3) und (5) geändert.